



Wb. 237.
1. (a-f)

37.
(a-f)





Höchstgemüßigtes

MEMORIAL,

An

Seine Hochlöbl. Reichs-Versammlung
zu Regensburg/

Auf das

In der Rittbergischen Sache
zur Dictatur gebrachte

Kaiserliche Commissions-Decret,

Sambt

Beylagen

à Num. I. usque ad 10. inclusivè.



Memorial

in
der
Königlichen
Commission

zur
Berathung
der
Königlichen
Commission
des
Conseils

des
Royaume
le 1. Mars 1789



Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten
und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigte vor-
treffliche Räte/ Botschaften und Gesandte.

Hochwürdig = Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-
Edle/ Gesehrene/ Bes- und Hochgelehrte/ Großgünstige/ Hoch- und
Bielgeehrte Herren.



Als dem am 5. Aprilis jüngstbin alhier dictirten Käyserlichen
Commissions- Decret in Rittbergischer Sachen / auf das des-
halb an nächst abgelebte Käyserl. Majestät/ allermidestser Ge-
dächtnis/ von Chur- und Fürsten/ auch gemeinen Ständen / am
1. Aprilis 1705. abgestattete allerunterthänigste Reichs-Gutach-
ten/ haben des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Hochfürstl.
Durchl. mein gnädigster Fürst und Herr / mit sonderbahrem
Leidwesen vernommen / wasmassen die seho glorwürdigst regie-
rende Käyserliche Majestät / unser alleranädigster Käyser und Herr / auß verchiede-
nen darinnen angezogenen Motiven und Gründen bewogen worden / obberührt wol
abaeasstes Reichs Gutachten nicht zu ratificiren oder genehm zu halten / und zwar
1. Dieweilen die Graffschafft Rittberg bevor dem Anno 1456. dem Haus Hessen be-
seheneu Lehns-Auftrag eine formirte und von denen Römischen Käysern mit allen
Regalien und hohen Juribus begnadigte ohnmittelbare Reichs-Graffschafft gewesen
auch derselben dero immediare Jurisdiction von denen Grafen von Rittberg nicht be-
nommen werden wollen / noch können / indem eines Theils gedachte Grafen ihre Im-
medietät und mithin das primum adaequatum & substantiale signum, nehmlich à solo
Caesare und denen Reichs-Gerichten zu dependiren / mit außserstem Fleis beybehaltens
andern Theils aber dergleichen Oblationes feudorum anders nicht / als ohne Eintrag
der Käyserlichen Jurium beschehen könne / und in der Grafen von Rittberg Macht
nicht gewesen / die Käyserliche Jurisdiction, welche sie nicht gehabt / an andere zu trans-
feriren / daher auch auß der Sub-Infuedation weyland Herrn Landgraf Philippien zu
Hessen / welche die von denen Grafen von Rittberg erhandelte Jura zum Grund setze
und also nicht mehr gegeben / als was die Herren Landgrafen von denen von Rittberg
bekommen / das Dominium directum salvo jure Caesaris & Imperii zu Prajudiz der
Käyserlichen Jurisdiction nichts inferiren könne / insonderheit 2. in diesem Fall / da diese
Streitigkeit nicht auß denen Hessen-Casselschen Lehn-Briefen / sondern ex Pactis &
Juribus Rittbergischer Familien zu entscheiden / und 3. des Herrn Landgrafen Hoch-
fürstliche Durchl. das Extremum dero Jurisdiction bereits bewerkstelliget / und wider
ergangene Käyserliche Inhibition und Litispending / auch von der Abtiffin zu Essen
mit der Graffschafft Rittberg / tanquam de feudo novo, belichen / auch ihro dabey Evi-
tion

tion versprochen/ mithin die Fürsten von Liechtenstein und dero Stamm/ satzt denen
übrigen Prätendenten in infinitum davon ausgeschlossen; Dahero aber 4. dieselbe/
als extra statum convasallagii Hassiaci gesetzt/ und die von Seiner Hochfürstl. Durchl.
für dero Vasallen nicht mehr erkannt wurden/ denen auch der Zugang in infinitum be-
nommen/ unter Hessischen Lehnteuten Pares Curie zu suchen nicht schuldig/ noch 5. de-
nenselben solches nach so viel verlohener Zeit in Possessorio, da sich beyde Par-
theyen am Kayserlichen Reichs-Hof Rath eingelassen hätten/ nummehr noch zuzu-
muthen wäre/ weniger 6. die Reparation eines Facti von Hessischen Untersassen zu er-
warten/ welches von dero Landesfürsten und Herren zugefügt worden/ und derselbe
davon den mehrsten Gewinn oder Verlust zu hoffen habe. Die von Ihre Durchl.
meinem gnädigsten Herrn/ angezogene Quæstionem præjudicialem: Ob nemlich die
Fürsten von Liechtenstein propter neglectam investituram simulaneam zum Lehn zu
admittiren? hätten dieselbe 7. billich eher erwegen/ nicht aber jezo erst pro præjudiciali
anziehen/ noch demnächst wider Kayserliche Inhibition, mit Belehmung der Gräfin
von Camnis/ sub titulo novæ gratiæ, verfahren und denen vorigen Prätendenten Da-
durch/ soviel an Ihre Dependirt/ allen Anspruch dieses Reichs-Lehns völlig absprechen/
sondern die Partheyen diesen Punct per modum exceptionis opponiren/ und vom
Kayserlichen Reichs-Hof Rath/ welcher davon bishero nicht gewußt/ die Erkänntnis
darüber erwarten sollen/ ob nemlich 8. dieser Einwurff pro puncto præjudiciali zu
halten und zu Sistrung der Sachen hinlänglich/ oder auch die angezogene Gewohnheit/
und in specie bey einem Particular-Lehn-Hof übliche gesambte Hand dergestalt in
Confideration zu ziehen/ daß dadurch ein Status Imperii auß dergleichen ohnmittelbah-
ren Reichs Graffschafften und daran zustehenden ansehnlichen Juribus gesetzt werden
möge. Es würde sich auch 9. kein einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs an den
Richter oder dessen Tribunal, von wannen er solcher gestalt gravirt/ gern wiederum
verweisen lassen/ und von demselben einer viel besseren Rechts-Hülffe sich getrösten;
Derowegen 10. Ihre Durchl. mein gnädigster Herr/ sich keines Eingriffs in dero In-
stanz zu beklagen/ noch 11. dergleichen Jurisdictionalia unter dem Vorwand einiger
zweifelhaften Reichs-Constitution und darüber vom gesambten Reich zu erwarten
stehender deren Interpretation oder sonsten anderer Ursachen/ an den Reichs-Convent,
wehm sie ihrer Natur nach nicht gehörig wären/ zu bringen/ noch 12. von dem Höchst-
löbl. Reichs-Convent auf ein einseitiges Memorial zu Præjudic der Kayserl. Jurisdiction
dergleichen Decisiones, welche Ihre Kayserliche Majestät so leichter dings nicht ap-
probirenfonten/ zu machen wären/ alles mehrern Einhalts in angeführtem Kayserli-
chen Commissions-Decret; Dierweilen aber höchstgedachte Ihre Hochfürstliche
Durchl. mein gnädigster Herr/ wider angezogene Motiven noch so trifftige Gründe
vorzustellen haben/ daß dieselbe dahero sowohl zu Ihre Kayserlichen Majestät die al-
lerunterthänigste Zuversicht/ als zu der gesambten Chur- und Fürsten/ auch anderer
Stände des Reichs alhier anwesenden höchstansehnlichen und vortreflichen Böth-
schafften und Gesandten das gute und gnädige Vertrauen haben/ Dieselbe werden
nach deren reisser Überlegung/ Ihre Durchleucht Befugnüs von selbstn finden/ De-
ro gnädigsten und gnädigen Herren Principalen solche unterthänigst referiren und al-
lerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät auf dero fernere allerunterthänigste Vor-
stellungen des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten/ auch anderer Stände
Iura primarum instantiarum in solchen und dergleichen Fällen/ mithin auch des Hau-
ses Preissen klare Rechtame in diesem Punct nicht hindan setzen/ sondern vielmehr aller-
gnädigst genehm halten. Dann soviel 1. die Kayserliche und des Heiligen Römischen
Reichs hohe Jurisdiction wegen der Graffschafft Rittberg betrifft/ welche bevor de-
ren Lehns-Auftragung Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich zugestanden habe/
so lässet man dieselbe/ auf was Art sich solche Anno 1456. eigentlich befunden/ wegen
Länge

Länge der Zeit / welche sich über einige Secula erstreckt / an seinen Ort gestellet seyn/
aber aus dem weit aussehenden Principio, daß Ihre Käyserlichen Majestät und des
Reichs Jurisdiction in Reichs-Graf- und Herrschaften gegründet wäre / mag doch
gleichwol nach Inhalt des Heil. Römischen Reichs Satzungen und dessen bisheriger
Consistenz die schädliche und allen Reichs-Ständen nachtheilige Folge nicht gemacht
werden / daß derowegen die Chur- und Fürsten / auch andere Stände des Reichs durch
Verträge / Erb-Verbrüderung / Erb-Einigung oder andere gebührlliche Wege sowohl
unter ihnen selbst / als auch mit ihren Land-Ständen in præjudicium Cæsareæ & Imperii
Jurisdictionis keine erstere Instancien haben / herbringen oder aufrichten können / son-
dern vermöge der klaren Reichs-Constitutionen seynd die gewillführte rechtliche Aus-
sträge & instantia primæ, welche Chur- und Fürsten und andere Stände des Reichs
entweder unter ihnen selbst beliebt / oder aber andere erstere Instancien / die nach eines
jeden Fürstenthums / Graffschafft / Herrschafft und Obrigkeit löblichen Herkommen
und Gebräuchengebühren / dergestalt fest gesetzt / daß sowohl Ihre Käyserliche Ma-
jestät selbst / vermöge Dero Wahl- Capitulation und anderen Reichs-Fundamental-
Gesetzen / sothane Instancias primas denen Reichs-Ständen lediglich zu lassen allergnä-
digst versprochen / als auch dieselbe darinnen durch die höchste Gerichte des Reichs kei-
nesweges beeinträchtigt werden sollen ;

Vid. Käyserl. Wahl- Capitulation art. 17. Instrum. Pac. Westphal. art. 5. 6. 56. Käyserl. Cammer
Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 1. & tit. 2. in princ.

Dann alle Chur- und Fürstenthume / auch andere Graf- und Herrschaften in Heil.
Römischen Reich die Käyserliche und des Reichs hohe Jurisdiction auf gewisse maasse
agnosciren / dadurch aber primæ instantiæ, welche denenselben bey ihren Chur- und
Fürstenthümern / Reichs-Graf- und Herrschaften mit benachbahnten oder andern
Reichs-Ständen aus willführlichen Austrägen / oder sonst von Rechts- oder
Gewohnheit wegen gebühren / nicht benommen / noch die Käyserliche und des Reichs
obere Jurisdictio benachtheiligt wird / sondern selbige denen Reichs-Constitutionibus
gemäß / vielmehr in salvo verbleibt. Soviel aber in specie die Graffschafft Nittberg
betrifft / so ist dieselbe von Zeit des durch Grafen Conrad zu Nittberg dem Fürstlichen
Haus Hessen Anno 1456. beschehenen Auftrags bis ins Jahr 1563. da Herr Land-
graf Philippus zu Hessen / Christmüldesen Andenkens / solche Ihre Käyserl. Majestät
und dem Reich zu Lehnwiederum aufgetragen / vorhero keine Reichs-Lehn-Graf-
schafft / sondern in Ansehung der Herren Landgrafen zu Hessen / Dero erb- und eigen-
thümliche Reichs-Graffschafft / in Ansehung aber damahliger Herren Grafen zu Nitt-
berg Dero vom Haus Hessen Lehn-rührige Graffschafft gewesen / und diese haben auch
solche dergestalt von hochgedachten Herren Landgrafen von Fällén zu Fällén in Annis
1463. 1503. 1512. 1529. und 1537. zu Mann- Lehn nicht allein jederzeit empfangen/
sondern auch dero Zeit die Herren Landgrafen / als ihre Lands-Fürsten und Lehn-He-
ren / und daß dieselbe ihrer wider ihre Gegentheile zu Recht und Willigkeit mächtig seyn
sollen / jederzeit selbstien agnosciert / wie die Abschriften Graf Ottens zu Nittberg Anno
1524. und Gräfin Annen zu Nittberg Anno 1536. an Herrn Landgraf Philippus zu
Hessen abgelassener Schreiben / davon gleichlautende Extracten sub Numeris 1. & 2.
hierbey gehen / mehrers ausweisen. Als aber nach weyland Graf Johannis zu Nitt-
berg ohne männliche Leibs-Lehn-Erben erfolgtem tödtlichen Abgang berührte Graf-
schafft Nittberg dem Hause Hessen gänzlich heimgefallen / das Dominium utile cum
directo wiederum vereinigt und solche der damahls regierenden Käyserl. Majestät Fer-
dinando I. und dem Reich von Herrn Landgraf Philippus zu Hessen zu Reichs-Lehn
gutwilliglich aufgetragen worden / die Zeit hero jederzeit höchst glorwürdigst regieren-
de Käyserliche Majestät auch die Herren Landgrafen de Anno 1563. continuâ serie biß
hierhin mit mehrberührter Graffschafft / sammt allen ihren Herrlichkeiten / Obri-
gkeiten

keiten und übrigen Zubehörungen befehlet / wie beygehender Extract aus dem Käyserlichen Lehn-Brief sub Numero 3. obiges mit klaren Worten bestätigt / also ist auch gedachte Grafschaft Nittberg in Ansehung der Herren Landgrafen zu Hessen und Dero Fürstlichen Hauses / eine unmittelbare Reichs-Grafschaft / nicht aber in Consideration der Herren Grafen zu Nittberg / indem diese solche nicht von Jhro Käyserlichen Majestät und dem Reich unmittelbar / sondern von dem Fürstlichen Hause Hessen einig und allein mediata zu Lehn empfangen / und were also das Haus Hessen vormahls wegen dieser Grafschaft als ein Reichs-Stand zu consideriren / indem Jhre Käyserliche Majestät / Ferdinand der Erste / höchst preishwürdiger Gedächtniß / bey dem Anno 1563. beschehenen Auftrag Deroselben ausdrücklich vorbehalten / daß die Herren Landgrafen zu Hessen Jhro Käyserlichen Majestät und dem Reich die Reichs-Anlage und Einschläge von dieser Grafschaft abstatten sollen / wie die darauf erfolgte Käyserliche Resolution de dato Insbruck vom 10. Februarii 1563. sub Numero 4. mehrers darlegt. Da nun weyland Herr Landgraf Philippus zu Hessen diese über Menschen Gedächtniß gewesene Hessische erb- und eigenthümliche / und hernach auf Graf Johans erfolgten Todes-Fall pleno jure heimgefallene Reichs-Grafschaft Nittbergs nach obbemeldtem Auftrag zu Reichs-Lehen / auf viele Intercessionales und demüthiges Ansuchen weyland Frauen Ancisen / jetztgedachten Graf Johans nachgelassener Wittiben / Anno 1565. für deren beyde Töchter / Ermegard und Walburg / und dieser Leib-Lehns-Erben zu rechtem Erb-Mann-Lehn / und zwar ex nova gratia verliehen / ist diese Grafschaft von Anno 1563. in Regard des Hauses Hessen / eine unmittelbare Reichs-Lehn-Grafschaft pleno jure. in Ansehung der Grafen von Nittberg aber de Anno 1565. eine mittelbare Älfter-Lehn-Grafschaft worden. Gleichwie aber allen Ehr- und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs und jederm Lehn-Herrn / vermöge der Lehn- und anderer üblicher Reichs-Rechten und Gewohnheiten / frey stehen / wann sie einige heimgefallene ansehnliche Lehn-Grafschaften / oder andere Lehn-Güter und Stücke ihnen selbst und Dero Ehr- und Fürstlichen Häusern Jure Dominii velle wiederum entziehen / hingegen aber solche andern ex nova gratia zu Lehn verleihen wollen / alsdann sothane Lehn sub certis cum Vasallo in initis pactis & sub certa in vestitura ege wiederum zu Lehen zu geben ; Also haben auch die Herren Grafen von Nittberg / sowohl bey dero erstem dem Haus Hessen Anno 1456. beschehenen Lehns-Auftrag / als auch nachgehends / wie obberührte beyde Nittbergische Töchter vor sich und ihre Descendenten obiger massen ex nova gratia wiederum belehnt worden / vermöge deren beschwohrner Lehn-Reversalen / davon pro informatione zwey gleichlautende Extractus sub Num. 5. & 6. hierbey gehen / sich dahin ausdrücklich verbunden / daß die Herren Landgrafen zu Hessen dero Lehn-Grafen zu Nittberg und einem jeglichen derselben zu Ehren und Rechte mächtig seyn / und sie das auch nach der Herren Landgrafen Erkenntniß nehmen sollen und wollen / sonder Gefährde und arge List / r. Daß also / so verwandten Umständen nach / prima instantia in denen wegen der Grafschaft Nittberg unter ihnen entstehenden Lehn-Streitigkeiten denen Herren Landgrafen und dero Fürstlichem Haus nicht allein expreso pacto zusiehet / sondern auch ohne dem klaren Reichs-Rechtens / quod etiam in Feudis Regalibus vel Regalem dignitatem annexam habentibus / quando ea in Sub-Feudum dantur, Sub-Vasallus non sit Vasallus Domini superioris & mediati, sed Vasallus Domini immediati & in quaestionibus Feudalibus hujus vel Parium Curiae Jurisdictionem in prima instantia agnoscere teneatur,

Rosenthal de Feud. cap. 12. conclus. 1. num. 24. & conclus. 3. num. 38. Schrader de Feud. p. 10. sect. 2. num. 45. Sixtin. de Regalib. Lib. 1. cap. 8. num. 42. 48. Reincking. de Regim. Seculari, & ecclesiast. lib. 1. class. 4. cap. 19. num. 63. 64. & 65.

adco, ut Dominus Feudi mediatus & superior in quaestionibus feudalibus inter Sub-Vasallos

Vasallos vel cum eorum Domino Feudi immediato exortis, ne quidem illorum consensu Judex esse possit;

Frecc. in tract. de Sub-Feud. Lib. 2. fol. 207. pag. 1. vers. decima auctoritas. Schrader, dict. sect. 2. num. 61. versu; Et hæc supra dicta declaratio. Sixtin. dict. cap. 8. num. 47.

Und ist auch 3. ohne das bey sich zutragenden Fällen also und anderer Gestalt nicht observirt worden/ dann noch dero Zeit/ ehe die Graffschafft Rittberg von dem Hauff Hesses Jhro Käyserlichen Majestät und dem Reich zu Lehn aufgetragen worden/ sondern diese eine Hessische erb- und eigenthümliche Graffschafft gewesen/ und zwar Anno 1541. wie zwischen Grafen Otto und Johann/ Gebrüdern/ Grafen zu Rittberg/ in puncto successiois feudalis in der Graffschafft Rittberg Streit entstanden hat Herr Landgraf Philips zu Hessen/ als Lehn-Herr/ beyden Grafen Läge zur Verhöhr angefest/ dieselbe verhöhret und endlich verglichen/ wie durch die Beslage sub Numero 7. klar bestärket wird. Desgleichen Anno 1546. ist von Fürstlich Hessischen Mannen ein Lehn-Gericht zwischen Herrn Landgraf Philips zu Hessen/ als Lehn-Herrn und Graf Otten zu Rittberg in puncto felonie niedergelegt und bestebmelde in die vom Hauff Hesses zu Lehn recognoscirende Lehn-Güter durch Urtheil und Recht aberkannt worden/ wie die sub. Num. 8. hierbey gehende Urtheil mehrers ausweist; Nach dem Hessischen Auftrag aber ist es ebener massen also gehalten worden/ und wie Anno 1603. zwischen Herrn Landgraf Moritz zu Hessen und Graf Enno zu Ost-Friesland als Gemahl der Gräfin Walsburg zu Rittberg/ und deren beyderleits Töchtern/ Sabinen Catharinen und Agnesen/ Lehns-Streitigkeiten sich erhaben/ ist dero Zeit wider jene/ die Gräfin Sabinen Catharinen/ aus dem Grund/ daß dieselbe ihres Vatters leiblichen Bruder/ Graf Johann zu Ost-Friesland/ und also also zunah ins Geblüt geherrathet/ ein Lehn-Gericht von Fürstlichen Hessischen Lehn-Mann aus Reichs-Grafen und andern vornehmen von Adel niedergelegt worden/ dergleichen auch zwischen hochgedachtem Herrn Landgrafen und Gräfin Agnes von Rittberg und deren Vatter Graf Enno zu Ost-Friesland/ questione feudali ex orta super forma investitura intendirt/ obbemeldte Pares Curie ebenfalls darinnen niedergelegt und für denenselben sothaner Proceß durch schriftliche Handlungen förmlich und fast zu end ausgeführt worden/ wie die Beslage sub Num. 9. solches mit mehrern darlegt/ davon jener Lehn-Proceß hernach Anno 1645. zwischen dem Fürstlichen Hauff Hessen und gedachter Gräfin Sabinen Catharinen nachgelassenen Söhnen/ benanntlich Ferdinand Franz und Johann/ Gebrüdern und Grafen zu Rittberg/ verglichen/ und diese darauf mit der Graffschafft Rittberg de novo belehnt worden/ der Proceß aber mit der Gräfin Agnes/ als der Fürsten von Liechtenstein Vorfahrin/ super forma investitura in liciis pendentia bis auf die Stunde würcklich hangend verblieben; Und werden andere Chur- und Fürsten/ auch Stände des Reichs dergleichen primas instantias in denen von Ihren hohen Häusern zu Lehn gebenden Grafen und Herrschafften ebener massen sonder Zweifel wohl hergebracht haben; Gleichwie aber die jederzeit regierende Käyserliche Majestäten nicht nur den von Graf Conrad dem Hauff Hessen beschehenen Lehn-Auftrag/ sondern auch die Hessische denen Grafen von Rittberg ertheilte Aflter-Belehnungen cum juribus annexis über einige Secula und aller Menschlichen Gedenden/ befage dero Käyserlichen Lehn-Briefen und andern vorhandenen Urkunden/ jederzeit allergnädigst genehm gehalten/ also mag nun auch in instantia prima denen Herren Landgrafen zu Hessen in dero Aflter-Lehn-Graffschafften in questionibus feudalibus mit Grund nicht in Zweifel gezogen/ noch immedietas der Herren Grafen von Rittberg in hujusmodi questionibus feudalibus, da sie die Graffschafft Rittberg nicht von Jhro Käyserlichen Majestät und dem Reich/ sondern vom Hauff Hesses allein und immediatè zu Lehn empfangen/ contra expressas leges investiturae & reversales eorum juratas, uti & contra jura recepta behauptet und die

Kaiserliche und des Reichs hohe Jurisdiction durch diese primam instantiam so wenig benachtheiligt werden / als wenig solche durch andere Gerwillführte / oder ander gestalt in Reich hergebrachte primas instantias verletzt und gekränkt wird.

Soviel aber 2. betrifft / daß diese Streitigkeit ex Pactis & Juribus familiae Ritbergicae zu entscheiden wäre / so beruhet die Quaestio, welche zwischen denen Fürstern von Liechtenstein und der Gräfin von Caunitz entstanden / in puncto Successionis feudalis in der Grafschaft Rittberg / und prætendirene / als Hessische Vasallen & maseuli, diese die Gräfin von Caunitz / tanquam formam davon auszuschließen. Ob nun diese Quaestio nicht für des immediaten Lehn-Herrn Lehn-Gerichte / vermög der klaren Rechten gehörig / und wann die belehnte Gräfliche Familien oder Vasallen in puncto Successionis Feudalis einige Pacta unter ihnen aufrichten / solche nicht ebenermassen daselbst examinirt / oder dem Lehn-Herrn absque ejus consensu die erstere Instanz per ejusmodi pacta Vasallorum benommen werden mögen; Solches stellet man sämmtlicher höhern und niedern Reichs-Ständen höchst-erleuchteten und hochvermünftigem Ermessen lediglich anheim.

Daß aber 3. des Herr Landgrafen zu Hessen-Cassel Hoch-Fürstl. Durchleucht durch die der Gräfin von Caunitz ertheilte Belehnung das Extremum sua Jurisdictionis bereits bewerkstelliget haben sollen / solches wird sich anders und dergestalt befinden / daß höchstgedachte Ihre Durchleucht nicht per formam Judicii, nach allerseits Prætendenten Verhör / noch richterliche Entscheidung / indem die Prætendenten für derselben / oder dero Lehn-Gerichte noch keine Klage unter ihnen ange stellt / sondern erwählte Gräfin von Caunitz blosser dings extra judicialiter belehnt; Dahero man auch hierbey nicht absehen kan / wie einige Litispendenz oder der Abstinenz zu Essen und Gräfin von Bergen Appellation allhier angezogen werden möge / Da in hoc puncto für dem Hessischen Lehn-Gerichte / wie erwöhnet / noch keine förmliche Klage erhoben / noch weniger daselbst ein Urtheil ergangen / oder ergeben können / und also weder Litispendentia vorhanden / noch Appellatio statt haben kan; in gleichen die daneben angezogene Kaiserliche Inhibitio und daß darwider der Gräfin von Caunitz die Belehnung geschähen seyn solle / auch die angegebene Caunitzische Evictionis-Verprechung nicht erinnerlich / noch bey Hessischen Lehn-Akten befündlich ist; Wann aber jemand ein Gravamen extrajudiciale wegen der Belehnung zu haben vermeinet / und sich über des Lehn-Herrn Investitur beschwehrt erachtet / so gehöret die Cognitio darüber in prima instantia, denen bekanten Rechten nach / ad Pares Curiae, etenim si contentio extiterit inter Dominum feudi directum & prætensum Vasallum, eò quòd vel Dominus neget, eum esse suum Vasallum, nec à se investitum, aut neget feudum per successionem ad Vasallum, qui eam prætendit, devolutum sed sibi apertum esse, tunc cognitio hujus quaestionis, ratione investituræ & successionis feudalis, ad Pares Curiae pertinet.

Per text. in c. unic. §. cum autem 2. Si de invest. Feud. contr. fut. in cap. unic. de content. inter dom. & fidel. de invest. in cap. unic. de content. inter me & domin. de portio. frat. me. in cap. un. de content. inter Dom. & Vasall. de investit. & in cap. unic. si de investit. inter Dom. & Vasall. l. s. oriatur.

Ob nun wohl 4. ferner darfür gehalten werden will / dieweilen die Fürsten von Liechtenstein & Consortes, extra statum Con-Vasallagii Hassiaci gesetzt und von Ihro Durchl. pro Vasallis nicht mehr erkant würden / ihnen auch der Zugang in infinitum benommen / dieselben solchem nach unter Hessischen Lehn-Leuten Pares Curiae zu suchen nicht schuldig wären / so ist jedoch in diesem Punct in denen klaren Lehn-Rechten das Gegentheil ausdrücklich decidirt / quòd nimirum Pares Curiae Jurisdictio nihilominus fundata sit, etiam si quis respectu Domini pro Vasallo non habeatur, sed Dominus neget, eum esse suum Vasallum.

Per text. in cap. unic. de controvers. inter Episcop. & Vasall.

Ubi

Ubi expresse decifum, si Vafallus excipiat, quòd Dominus eum neget Vafallum, & ideo Pares Curiae ibi non habeat, & quòd prius de suo recto feudo debeat investiri, quam à nemine iudicari, Dominus verò è contra asserat, quòd quicquid inter eos vel fide de investitura vel de Principali causa agendum sit, per suam curiam expediri debeat, quòd tunc Pares illius Curiae prius eligendi sunt ad eorum spectet Officium, ut asserto Vafallo de investitura provisionali prospiciant & juramentum fidelitatis, donec de Principali causa cognitum, differant;

Add. text. in cap. unic. lib. 1. feud. tit. 23. & 26.

Über das zeigt das sub Num. 7. hierbey gehende Schema genealogicum, daß Gräfin Walpurg von Nittberg / Grafens Enno zu Ost-Friesland Gemahlin gewesen / und aus dieser Ehe zwey Töchter / Sabina Catharina und Agnes gebohren / davon jene obberührter massen ihres Vatters Brudern / Grafen Johann von Ost-Friesland / diese aber damahligen Freyherrn Gundacker von Liechtenstein geheyrathet / und descendiren von jener die Nittbergische / von dieser aber die Liechtensteinsche Linien / in dem nun utriusque Lineae communis stipes Gräfin Walpurg zu Nittberg / und an ihre statt Graf Enno zu Ost-Friesland Anno 1585. würcklich belehnt und vom Hauß Hessen für Vafallen erkant worden / nach Ableben aber dieser Gräfin Walpurg / welches Anno 1586. geschehen / zwischen dem Lehn-Herrn / Herrn Land-Graf Moritz zu Hessen / und bemeldter Frauen Gräfin Descendenten coram Paribus Curiae nicht allein super forma investitura Proceß erhoben / sondern auch solcher ratione der Liechtensteinschen Linie noch in würcklicher Litispendenz daseibst hangen blieben / wie obberührte Beylage sub Num. 9. außweiset / und diese ohne das bey denen sich zeithero vielfältig zugetragenen Lehn-Fällen ihre Schuldigkeit und was ihnen obgelegen / der Gebühr nicht beobachtet / noch beobachtet lassen / und also beyde Quaestiones 1. super forma investitura & 2. ratione feudi vel Vafallagii amissi noch nicht erörtert / diese beyde Quaestiones aber ihrer Natur und Eigenschaft nach / ad Judicium Parium Curiae gehörig / wie bereits in vorigem Memorial mehrers vorgestellt worden / die erstere auch angeführter massen coram Paribus Curiae in würcklicher Litispendenz ist / so kan des Herrn Land-Grafen zu Hessen Cassel Hoch-Zustil. Durchl. meinem gnädigsten Herrn / mit sattsamnen Grund nicht zugemuthet werden / daß dieselbe einem ratione formae investiturae coram Paribus Curiae fast außgeführten Proceß gänzlich verlassen / sich deshalb contra Litispendentiam wieder in einen neuen Proceß inaudito exemplo einlassen / und die Fürsten von Liechtenstein eher belehnen sollen / bevor neue Pares Curiae erwählt / für selbigen obiger Proceß reallumiret und mit des Herrn Land-Grafen Durchl. hochgedachte Fürsten in Judicio cepto der Gebühr außsündig gemacht haben werden : 1. Ob dieselbe des Juris Vafallagii an der Graffschafft Nittberg verlustig seyen / oder nicht / und letzternfalls quā formā dieselbe alsdann 2. mit der Graffschafft Nittberg zu belehnen wären ; Da sich fürters ex sententia Parium Curiae an den Tag legen wird / ob die Fürsten von Liechtenstein von der Hessischen Lehn-Graffschafft Nittberg in infinitum aufzuschließen / oder aber darmit wiederum zu belehnen / und auf was Art ihnen die Belehnung zu ertheilen. Gleichwie aber klaren Rechts / quòd Judicium ubi ceptum est, ibi quoque finire & nulla causa à foro Litispendentis avocari & ad alterius Judicis tribunal trahi debeat, sub Prajudicio amissionis causa,

Per text. in L. ubi acceptum 30. ff. de Jud. in L. fin. s. qui semel in jus. C. de in jus vocando.

aded, ut ne quidem Imperatori, Litempendente, supplicandum sit ad impediendum cursum litis semel pendentis, sed Rescriptum Caesareae de cognoscenda causa in alio foro, quam litispendentis secundum Jura Caesarea & communia valere non debeat:

Per text. in L. supplicare 2. C. ut lit. pend. nulli liceat Imperatori supplicar. Mynsing. observ. 36. n. 2. cent. 4.

Gestalten auch Ihre Käyserl. Majest. selbst in Dero Käyserl. Wahl Capitulation
C denen

denen Chur- und Fürsten / auch übrigen Reichs. Ständen die aller gnädigste Verfiche-
rung gethan / daß Sie der Chur- Fürsten und Ständen des Reichs ordentlich schwe-
bende Rechtfertigungs. Sachen nicht verhindern / abfordern / oder verbietten / son-
dern der Justiz ihren Freyen Lauf lassen wollen; vid. Wahl. Capitulation art. 25 Also
tragen zu Ihro Käyserl. Majest. allerhöchster Equanimité und gerechtestem Gemüthe
Ihre Durchleucht der Herr Land- Graf / mein gnädigster Herr / das allerunterthä-
nigste Vertrauen / allerhöchst- gedachte Ihre Käyserl. Majest. werden auf fernere
Vorstellungen angezogene Licpends in consideration zu sieben allergnädigst ge-
ruhen / und darwider höchstgedachte Ihre Durchl. mit neuen Processen zu dero son-
derbahrem Nachtheil nicht beschwehren lassen;

Was aber s. anlangt / daß denen Partheyen nicht zuzumuthen wäre / nach so
viel in possessorio verlorner Zeit sich ad primam instantiam zu wenden / da dieselbe sich
am Käyserl. Reichs- Hof- Rath bereits eingelassen / so lässet man erslich dahin gestellet
seyn / ob und welchergestalt die Fürsten von Liechtenstein und Gräfin von Camillus
sich bey dem hochlöblichen Käyserl. Reichs- Hof- Rath eingelassen / und ob daselbst an
Liechtensteinischer Seiten ein förmlich Libell übergeben / und darinn das Possessorium
oder Petitorium intendirt werden? indem Ihre Durchl. deswegen noch nie einige
förmliche Handlung vorkommen / da aber bereits droben erwehnet / daß dieser Streit
ex pactis Familiae Ruttbergiae zu decidiren und ex hoc capite dafür gehalten werden
wolle / daß solcher ad Judicium feudale nicht gehörig wäre / so kan man auch daraus
nicht schließen / daß diese Sache in possessorio bey wohlgedachtem Käyserl. Reichs-
Hof- Rath blosser dings rechthängig seyn müsse; Ueber das ist auch klaren Rechtsens/
quod tam possessorium, quam petitorium in causis feudalibus propter continentiam
causarum ad Judicium feudale pertinet.

Schütz in colleg. Jur. feud. cap. 11. pag. mihi 203. Iter. de feud. Imperii cap. 25. n. 5.

Und daß die Sub- Vasallen zu Prajudiz Domini feudi immediati & ejus instantiae primae
sich coram Domini Superioris Judicio absque consensu Domini immediati nicht einlas-
sen können / solches ist bereits droben vorgestellt / und haben Ihre Käyserl. Majest.
auch in dero Wahl- Capitulation sich dahin allergnädigst erklärt / daß dasjenige / was
am Käyserl. Reichs- Hof- Rath / oder Cammer- Gericht / contra Statutum Imperii Privile-
gia primarum instantiarum von einigen Partheyen etwa unternommen werde / aller-
dings nichtig und kraftlos seyn solle / insonderheit da Ihre Durchl. mein gnädigster
Herr / als man dieselbe in diesen Proceß bey dem hochlöblichen Käyserl. Reichs- Hof-
Rath mit einziehen wollen / jederzeit dero Befugniß in puncto primae instantiae daselbst
zur Gnüge vorstellen lassen / und derselben beständigst inherirt / so mag auch Juris-
dictio in questionibus feudalibus, quoad primam instantiam durch dergleichen Be-
ginnen Sub- Vasallorum Domino feudi immediato & ejus Paribus Curiae nicht entzogen
werden.

Daß man aber 6. pretendiren solte / diese Sache für Hessische Unterlassen zu
verweisen / solches scheint aus ermangelnder gnugsamer Information herzustammen /
dann das Haus Hessen bekantter massen viele Reichs- Grafen / Freyherrn / von der
unmittelbaren Reichs- Ritter-schafft und andere vornehme adeliche Landassen / welche
nicht in Ihre Durchleucht / sondern in anderer Chur- Fürsten und Ständen des Reichs
Chur- Fürstenthümern und Herrschafften gesessen seynd / zu Gräßlichen / Freyherrn-
und adelichen Lehn- Leuten haben / daß daraus Pares Curiae gnugsam erwehlet werden
können / und allenfalls Hessische Unterlassen darzu zu nehmen nicht nöthig / wiewohl
auch von diesen propter Vinculum juramenti nicht zu glauben / daß dieselbe anders / als
ehrliche Mannen richten werden / und da höchstgedachte Ihre Durchl. in dieser
Sachen sich anderwärts niemahls eingelassen / noch mit dero rechtlicher Nothdurfft gnug-
sam gehöret / so ist dero selbst unbekant / woher mit Bestand behauptet werden
wolle /

wolle / daß dieselbe aus dieser Sache den mehresten Gewinn oder Verlust zu hoffen / dann daß dieselbe die Fürsten von Liechtenstein / bevor diese dero Befugniß wider das Haus Hesse in puncto investiturae vel Vasallagii obbemeldter massen der Gebühr ausgemacht / nicht befehlet / noch dem Lehn-Brief vorhero einverleiben lassen / deswegen werden höchstgedachte Ihre Durchl. für der ganzen ehrbaren Welt entschuldiget seyn / indem der Lehn-Proceß super forma investiturae bereits zu dero Herren Vorfahrenzeiten angefangen / und bey nahe vollführet; Daß aber dieselben der Gräfin von Cauniz die Belehnung inmittelst wiederfahren lassen / und selbige nicht in das weite Feld / bis hochgedachte Fürsten von Liechtenstein dero Befugniß wider das Haus Hesse coram Paribus Curiae ausgemacht / verwiesen / daraus kan man klar abnehmen / daß höchstgedachte Ihre Durchleuchtigkeit hierunter kein Interesse gesucht / sondern gethan / was der Lehn-Herrlichen Convenienz gemäß gewesen / und wann sich præviâ discussione puncti Præjudicialis, utrum Principes de Liechtenstein adhuc sint Vasalli Hassiaci, & ideo secundum certam formam investiri debeant? hernach finden wird; daß dieselbe mit der Grafschaft Rittberg zu befehlen / und als minores in der Lehns-Folge dem weiblichen Geschlecht und folglich der Gräfin von Cauniz vorzuziehen / so erscheinet doch nicht / wie aus diesem die Vasallos allein concernirenden Streit der Lehn-Herr etwas zu hoffen / oder zu fürchten habe / noch zu einiger Exaction gehalten / sondern werden alsdann dero Befugniß benötigetensfalls in foro competentis coram Paribus Curiae der Gebühr vorstellen lassen / wiewohl man von der Frau Gräfin von Cauniz / welche bey vorgewandten Umständen bonâ fide belehnt worden / nicht wohl vermuthen kan / daß dieselbe mit dergleichen ungegründeten und ingratiudinem mit sich führenden Prætenfionen den Durchleuchtigsten Lehn-Herrn zum Recompens belästigen werde.

Was aber den 7. Punct allerhöchstgedachten Käyserl. Commissions-Decreti betrifft / so haben Ihre Durchl. denen Fürsten von Liechtenstein & Consortibus weder in puncto investiturae, noch in puncto prælationis in Successione feudali etwas abgeprochen / indem für derselben / oder dero Lehn-Hof / kein Gericht in diesen Puncten angefielt / und also auch darinnen keine Urtheil ergehen / noch etwas durch Urtheil und Recht absprechen lassen können; daß aber Ihre Durchl. als Lehn-Herr / und dero hochblühliche Herren Vorfahren denen Fürsten von Liechtenstein & Consorten die Belehnung bevor dieselbe ihre Befugniß darzu in foro competentis ausgemacht / nicht wiederfahren lassen / darinnen haben sie anders nicht verfahren können / wann dieselbe sich dero Rechts in obbemeldten beyden Puncten velo levato nicht so schlechterdings begeben / und man solches dero selben zumuthen wolle; daß aber selbiges am Käyserl. Reichs-Hof-Rath vorgestellt / und darüber Bescheid erwartet werden sollen / deshalb werden dasige Acta gemugsam zeigen / daß höchstgedachte Ihre Durchl. bey erwöhntem hochblühlichen Reichs-Hof-Rath zur Gnüge vorstellen lassen / daß die Sache noch zur Zeit dahin nicht / sondern ad primam instantiam gehörig wäre / damit aber jederzeit enthöret worden / sonder Zweifel aus dem vor Alters unbekanten Principio, daß man daselbst denen Chur- und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs / primam instantiam in dergleichen Älfter-Lehn-Graf- und Herrschaften contra jura hæcenus recepta nicht mehr verstaten wollen / wie solches droben aus dem erstern Punct gemugsam erscheinet.

Ob aber 8. des Käyserl. Reichs-Hof-Raths Erwegung hätte anheim gestellt werden müssen / ob die angezogene Gewohnheit / und in specie bey einem particular Lehn-Hof übliche gesambte Hand dergestalt in consideration zu ziehen / daß dadurch ein Status Imperii aus dergleichen unmittelbaren Reichs-Grafschaften / und daran habenden ansehnlichen Juribus zu setzen gewesen / dasselbe findet sich eben in denen Reichs-Satzungen nicht gegründet / hingegen aber / daß wohlgedachter Käyserl

Reichs-Hof-Rath in denenjenigen Reichs-Lehn-Sachen / welche dahin gehören / si-
multaneam investituram nicht nur in denen Reichs-Creyßen / sondern auch bey denen
Geschlechtern selbst / da dieselbe hergebracht und im Brauch zu beobachten und ber-
selben nachzuleben haben / solches ist in der Kaiserl. Reichs-Hof-Raths-Ordnung de
Anno 1654. ausdrücklich verordnet ;

Vid. Reichs-Hof-Raths-Ord. tit. 3. §. 12.

Und obwohln die Agnaci die Chur- und Fürstenthümer / auch andere Reichs- Graf-
und Herrschaften nicht im Besitz haben / sondern allein die regierende Herren / so müs-
sen doch jene bey erziehenden Lehn-Fällen sich mit belehnen lassen / darzu Vollmachten
ertheilen / und investituram simultaneam beobachten / wie solches im Heil. Römischen
Reich keine Particular Gewohnheit ein oder andern Lehn-Hofs / sondern an Ihro
Kaiserl. Majestät Reichs-Lehn-Hof/und andern Chur-und Fürstlichen Lehn-Höfen
gemeinlich hergebrachte Gewohnheit ist / und würde man einen Agnacen/welcher bey
verschiedenen Lehn-Fällen investituram simultaneam nicht gewahrt / oder zum wenig-
sten / soviel an ihm / die obliegende Schuldigkeit nicht beobachtet / noch sich darzu ge-
meidet / schwerlich anderwärts auf sein Anmelden schlechter dings in die Belehnung
gleich wiederum einnehmen / insonderheit / da sothane investitura simultanea gnu-
sam bekant / und die Rittbergische Pacta familiae dieselbe selbst bestättigen / und nach-
dem bereits droben angeführt / daß die Grafschaft Rittberg zwar eine unmittelbare
Reichs-Lehn-Grafschaft in Ansehung des Fürstlichen Hauses Hessen / aber nicht in
Ansehung der Grafen zu Rittberg / sondern hoc respectu blosser dings für eine hef-
sische Niffer-Lehn-Grafschaft zu achten / also kan auch / wann an statt der Herren
Land-Grafen die Grafen zu Rittberg Jura immedietatis daselbst exerciren / und für sich
ihnen die Immedietät vorbehalten / dadurch obbemeldte Qualitates feudalis nicht benach-
theiligt werden / indem der Punctus immedietatis mit dieser keine Gemeinschaft hat /
sondern die hohe und niedere Reichs-Stände / auch die freye Reichs-Ritterschaft /
seynd für ihre Personnen immediat / und haben deren doch viele neben ihren Immediat-
Herrschaften und Gütern auch viele Mediat-Lehn-und andere Güter / dadurch aber
denenselben an ihrer Immedietät bekantter massen nichts abgetet / und wann ein
Chur-und Fürst des Reichs eine Reichs-Grafschaft von Ihro Kaiserl. Majest. und
dem Reich immediat zu Lehn empfängt / und damit einen andern Reichs-Grafen
subinfeudirt / dieser aber würde per hanc subinfeudationem Status Imperii / so wäre nicht
ungereimt / wann derselbe sich contra Dominum directum und auch bahr und untreu er-
weise / daß er auch per privationem feudi der subinfeudirten Reichs-Grafschaft wie-
derum eingesetzt würde / indem / wann Dominus investiens solche bey seiner Familien
behalten / und wegen sothaner ihm vom Reich immediat verliehener Graf-und Herr-
schaft Jura Statuum selbst exercirt hätte / jener alsdann darzu nicht gelangt wäre ;
Gleichwie aber qualitas feudalis erworbener massen juri immedietatis / welches der
Vasallus sonstien für sich hat / nicht hinderlich / also muß und kan auch hingegen qualitas
immedietatis Domino directo an denen Lehn-Rechten nicht schädlich seyn / noch die
Vasallen von Beobachtung der Pflicht / welche sie ihm zu erweisen schuldig seynd / ei-
niger massen exoneriren / sondern Ihro Kaiserl. Majest. allergnädigste Erklärung
verichert vielmehr Chur- Fürsten und Stände des Reichs / daß wann deren Va-
sallen die von Ihnen tragende Lehen ex delicto verwürdet / alsdann allerhöchste-
dachte Kaiserl. Majest. denen Chur-und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs /
yorige oder andere Vasallen nicht aufbringen / hingegen solche vielmehr darmit nach
ihrem Willen schalten und walten lassen wolle ;

vid. Wahl Capir. art. 25.

Und ob zwar 9. in Zweifel gezogen werden will / ob ein einiger Chur-Fürst /
oder Stand des Reichs sich an den Richter oder dessen Tribunal, von wannen er sol-
cher.

hergestalt gravirt / gern wiederum verweisen lassen / und von damen einer bessern Rechts-Hülff sich zu getroyßen haben werde / so beruhet dieses ebene: massen auf solchen Pra:suppositis die man disseits nicht prä:tendiret / dann des Herrn Land- Grafen Durchl. mein gnädigster Herr / vermeinen aus denen bereits vorgestellten Gründen nicht / daß sie jemanden wider die Gebühr graviren / oder graviren lassen; Wann aber einer aus ihren Vafällen oder deren Posterität sich über dero Extra- Judicial-Abshlagung der Investitur oder Belehnung beschwert erachten will / solchenfalls ist in his gravaminibus Jurisdic:io Parium Curia: kan aber weder für des Herrn Landgrafen Tribunal / noch pro judicio gravante geachtet werden / indem die Fürsten von Liechtenstein / und andere Prä:tendenten / die Niedersehung sothanen Mann- oder Lehn- Gerichts bisher noch nicht verlangt / und also dadurch auch keinesweges sich gravirt befinden können.

Daß aber 10. Ihre Durchl. mein gnädigster Herr / sich keines Eingriffs in dero Instanz zu beklagen haben solle / wäre wohl zu wünschen / daß dieselbe dieser Beschwerde hätten überhoben seyn und bleiben können; Wann aber die prima instantia in hujusmodi subinfuedationibus feudorum Regalium welche deren Herren Vorfahren / Christmüthen Andenkens / vorgestellter massen / von ohndendlichen Jahren jederzeit gehabt / und die Lehn-Rechte denen Dominis feudi immediatis einräumt / auch andern Chur- Fürsten und Ständen des Reichs in ihren Ämter- Lehn- Graf- und Herrschafften gebühret / Ihre Durchl. / und mithin auch andern Ständen des Reichs vom Käyserl. Reichs- Hof-Rath neuerlich in Zweifel gezogen / & contra obli:vantiam hactenus receptam nicht mehr verstatet werden will / solchenfalls vermeinet man / liege die Beeinträchtigung in Jure primae instantiae mehr / als zu klar / am Tage.

Und obwohl 11. behauptet werden will / daß dergleichen Jurisdictionalia unterm Vorwand einiger zweiffelhafften Reichs- Constitutionen und deren Interpretation von Reichs wegen andern Reichs- Convent nicht gehörig / noch diesem

12. Gebühr / zu Nachtheil der Käyserl. Jurisdiction auf disseitige Vorstellungen dergleichen Decisiones zu machen / so stellet man dieses höchst- und hochansehnlichen Reichs- Convents erleuchteterem und hochvernünftigen Ermessen lediglich anheim / wann Jurisdictionalia in hujusmodi subinfuedationibus feudorum Regalium welche die Stände des Reichs und das Haus Hessen / quoad primam instantiam jederzeit ruhig gehabt / von dem Käyserlichen Reichs- Hof-Rath in Zweifel gezogen / und quadam constitucio Imperii generalis dergestalt interpretiret werden will / als ob dergleichen denen Chur- und Fürsten / auch andern Ständen des Reichs / in hujusmodi Sub-Feudis dignitatem Regalem annexam habentibus / nicht gebühre / ob alsdann die interpretatio ejusmodi constitutionis generalis wohlgedachtem Käyserl. Reichs- Hof-Rath / oder aber nicht vielmehr dem Preis- würdigen Reichs- Convent in Comitibus gebühre? Gestalt in dem Westphälischen Friedens- Schluß mit klaren Worten versehen / quod Status Imperii in legibus ferendis & interpretandis / jure suffragii gaudere debeant / & nihil horum / aut quicquam simile / post hac unquam fieri vel admitti debeat / nisi de Comitali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu;

Instrum. Pac. Westphal. art. VIII. §. Gaudeant. 2.

& quod si dubia circa interpretationem Reversuum Imperii publicorum ac Constitutionum in causis coram supremis Imperii Judiciis pendentibus occurrant / haec ea pro beneplacito non interpretari / sed ad Comitia Imperii universalia remittere debeant

eadem Instrum. art. V. §. Visitatio 6.

Die weisen nun aus dem bey dem ersten Punct angeführten Gründen sattsam erhellet / daß instantia prima in hujusmodi Sub-Feudis Regalibus dem Haus Hessen / und folgendes auch denen übrigen Chur- Fürsten und Ständen aus einem weit ausschenden Principio angefochten werde / die Reichs- Fundamental- Befehle aber das Privilegium primae instantiae denen gesambten und jedem Stand des Reichs fest setzen / und daß
D niemand

niemand darinnen beeinträchtigt werden solle/so muß consequenter auch dieser Punkt: ob nehmlich die Reichs-Stände das Privilegium primæ instantiæ in subinfeudationibus feudorum dignitatem Regalem annexam habentibus, haben oder nicht? ausgemacht/ und das Jus primæ instantiæ entweder denen Ständen des Reichs vom Käyserlichen Reichs-Hof-Rath nachgegeben/ oder wann ex quâdam constitutione Imperii Generali das Gegentheil behauptet werden will/ alsdamm interpretatio Constitutionum & Jurium Imperii Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu zuvor vorgenommen und darinnen ein gewisser Schluß gemacht werden/ bevor man schuldig erachtet oder erkannt werden kan/ sich zu Nachtheil dieses Privilegii primæ instantiæ am Käserl. Reichs-Hof-Rath einzulassen/ und dieser erstern Instanz/ ehe ein anders zwischen Ihro Käyserl. Majest. und dem Reich in Comitibus universalibus verglichen worden/ so schlechterdings zu renunciiren / sondern interpretatio hujusmodi Jurisdictionalium & Constitutionum Imperii de his disponentium, quando de illis inter Suam Majestatem Cæsaream & Status Imperii aliquod dubium exoritur, gehöret eigentlich/ ihrer Natur und Eigenschaft nach/ ad Comiticia Imperii universalia.

Gleichwie nun aus obigen wahren Vorstellungen zur Gönne erhellet/ daß die darinnen vorgestellte Quæstiones nicht allein ihrer Natur und Eigenschaft nach/ alle sambt Quæstiones feudales, welche für das ordentliche Lehn-Gerichte in prima instantia weniger nicht gehörig/ als auch zum Theil daselbst in würdlicher Litispending begriffen seynd/ und die dagegen vorgeschützte Gründe eines Theils auf anugsamer Information nicht beruhen/ andern Theils auch sambtlicher Chur- und Fürsten/ auch übriger Reichs-Stände Jura tam in puncto instantiæ primæ in hujusmodi Sub-Feudis Regalibus, quam in puncto interpretandarum Constitutionum Imperii concerniren; Also haben auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mein gnädigster Herr/ zu diesem Höchtlöbl. Reichs-Convent das gute und gnädige Vertrauen/ die Anwesende vortreffliche Botschaften und Gesandte werden dero Gnädigsten und Gnädigen Herren Obern und Principalen von vorgestellter Befugniß und dem dadurch sambtlichen Reichs-Ständen hinsüro zuwachsenden Nachtheil unterthänigste Relation abzustatten/ sambtliche Chur- und Fürsten/ auch übrige Reichs-Stände/ sich dieser Sachen und des darinn bereits wohlabgestatteten Reichs-Gutachten anzunehmen/ und Ihre Käyserl. Majest. darauf fernere allerunterthänigste Vorstellungen zu thun/ geruhen/ welchenfalls allerhöchstgedachte Käyserl. Maj. nach eingemommener Information diese gemüßigte allerunterthänigste Vorstellungen verhoffentlich nicht in Ungnaden verwercken/ sondern disseitige klare Befugnissen/ und des Heil. Röm. Reichs Ständen darüber abgefastes Reichs-Gutachten allergnädigst zu approbiren und genehm zu halten/ deroeselen allergnädigst gefallen lassen werden; in dessen Zuversicht verharre mit allem geziemendem Respect

Meiner hoch- und vielgeehrten Herren

Regensburg den 18. August.
1707.

Ergebenst-bereit und dienstwilligster Diener

N. E. von der Malsburg.

Beylagen

Zu dem Memorial an den Reichs-Convent zu Regensburg/
betreffend / die Primam Instantiam bey der Hessischen Älfter-Lehn-
Graffschafft Rittberg / à Num. 1. usque ad 10. inclusive.

Num. 1.

Extract Schreibens Graf Ottens von Rittberg / an Herrn Landgraf
Philipfen von Hessen / wegen Beeinträchtigung des Herrn Bischoffs zu
Paderborn / an der Graffschafft Gränken / Exaudi 1524.

WErmeinen Jene G. unde dat Capittel einige Ansprache an my und myne Gidere tho heb-
ben / sollen J. F. G. myner thon reden / Rechte und aller Billigkeit mächtig yn / als myn
Landfürste unde Herr / ungetroffelter Verhofnung J. F. G. werden my by den Reden be-
holden unde nicht verlaten / so sich in de Fürst und Capittel in dißem Erbeden nicht wolten be-
gehigen lathen und gedächten die gerältigen Hand an my tho strecken / iß myne unterthän-
ige Bede / wes icf my tho J. F. G. als tho mynen Landfürsten und Herren Entsetzung und Entredung
yck up tho verlaten yn / willen thon anzeigen.

Num. 2.

Extract Schreibens der Gräfin Anna von Rittberg / Wittib/gebobrner
Frau von Esens / an Herrn Landgraf Philipp zu Hessen / de dato Dienstags nach St.
Gallen / 1536. in streitigen Sachen zwischen ihrem Erieff Sohn/Graf Otten/und ihr/
sambt ihrem Sohn/ Graf Johann.

Durchleuchtiger ꝛ. Gnädiger Herz.

Hoch vorsehe my / In Gnaden Sy nu me dor Zu G. geschickten George Nosbycker verständig
get / ut wat Ursachen de vorgenommen Dag / tischen My und dem Edlen Wohlgebohren Erieff
Sohn / Graf Otten tom Keperg / diemahligen Fortgang gewonnen hefft / un bedancke my regen
Zu J. G. ganz demotigen shytes / dat my mit Zoschickung Zu J. G. Bystand / wil my of sambt my-
nem unmmündigen vaderlosen liefficken Sohn nochmahles vorhaben unde verhoffen / Zu J. G. werde
uns mit forder Zoschickung Holve und Trost nit verlaten / immaten icf dan Zu J. G. weinde her aus
ders nit geporet hebbe / unde Zu J. G. Gesandte / J. F. G. wo my tho Gemothe stehet / und wes icf
my sambt mynem Sohn up J. F. G. als onsen gnädigen enegen Beschütze und Schirm unde Lehn-
herren trostlich vorlaten / un verhepen dan J. F. G. schal my unde mynes Sohns in allen Dingen J
F. G. thon rechten Bescheide und Billigkeit moge und mächtig seyn.

Num. 3.

Extract Kayserslicher denen Fürsten von Hessen ertheilter Lehen-Briefe/
de Annis 1628. und aller folgenden / mutat. mutand.

Wad dann auch das Schloß / Stadt und die ganze Herrschafft oder Graffschafft Rittberg / mit allen
ihren Herrlichkeiten / es seye an Schloßern / Städten / Dörffern / Mannschafften / Gerichten / Ge-
bieten / Leuten / Gütern / Aeckern / Wiesen / Wildbahnen / Fischereyen / Wassern / Weiden / Wälden /
Kerthen / Zinsen / und allen andern Obrigkeiten / Ein- und Zugehörungen / wie oder welcherley die
benannt seyen / oder werden mögen / ersucht oder ohnerucht / nichts davon außgenommen: Imma-
sen das alles über Menschen-Gedencken Ihr und Ihrer Liebden Vorfahren / Landgrafen zu Hessen
Erb- und Eigenthum und der Grafen zu Rittberg Lehn gewesen / und weiland Graf Johannis zu
Rittberg und seine Vorfahren innen gehabt und besessen / oder billig hätten besitzen mögen; aber nach
seinem

seinem Graf Johansen / als des letzten Inhabers berühmter Graffschafft Rittberg tödtlichen Abgang ohne männliche Leibs- Lebens- Erben / bemeldtem ihrem Ubr- Anhern Landgraf Philips zu Hessen/ als dem Leibs- Herren / wiederum eröffnet und heimgefallen / und durch ihne / ungeachtet / daß diese Graffschafft sein Erb und eigen von mehr als hundert Jahren her gewesen / und noch ihr der Landgrafen zu Hessen wäre / jüngstlich weyland unserm geliebten Anhern Kaiser Ferdinand dem Ersten / hochwürder Gottseliger Gedächtniß / und dem Heiligen Reich gutwilliglich zu Lehen aufgetragen / und von seiner Majestät verlichen worden wäre / &c.

Num. 4.

Copia Käyserl. Resolution, wegen zu Reichs- Lehen auftragener Graffschafft Rittberg.

Serdinand von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wohgebohrer lieber Oheim und Fürst. Wir haben deiner Edd. Schreiben / dessen Datum sihet Marienburg den sechzehenden Tag nechst verwichenes Monats Januarii. sammt den dabey gelegten Copien / die Graffschafft Rittberg betangend / empfangen / und alles Innhalts nöthdürfftlich vernommen. Dieweil nun Graf Johans zu Rittberg mit todt ohne eheliche männliche Leibs- Lebens- Erben abgangen / und Wir deiner Edd. als unserm und des Reichs gehorsamen Fürsten / mit allen Gnaden und Freundschaft wohlgebogen / und darum auch in allen ziemlichen nützlichen Dingen zu willfabren geneigt seyn ; So wollen Wir aus deiner Edd. angeführten Ursachen und angelegenen Erb- Berechtigket an gemeldter Graffschafft Rittberg hiermit gnädiglich bewilliget haben / Deiner Edd. auf derselben Erbieten / daß sie gedachte verledigte Graf- oder Herrschafft Rittberg / uns und dem Heil. Reich auftragen / und die insonder beneben ihrem Fürstenthum Hessen wiederum zu Lehen erkennen und empfangen / auch Uns und dem Reich alle Contributionen / Steuern und Reichs- Anlaggen / insonderheit von solcher Herrschafft wegen / neben sonst Deiner Edd. gebührenden Reichs- Anschlägen / jebedenfalls entrichten wolle / solche Graf- oder Herrschafft Rittberg / in gewöhnlicher Form zu ihrem Nechten und soviel Uns daran zu verleihen gebühret / cum clausula sine praedjudicio tertii zu Lehen zu verleihen. Was Wir auch alsdamm künfftiglich deiner Edd. weitere Beförderung erweisen könnten / des seyn Wir / soviel mit Fugen immer seyn kan / zu thun gnädiglich wohl geneigt und urbietig. Welches Wir Deiner Edd. auf obangeregte Ihr Schreiben ganz gnädiger und freundlicher Meinung nicht wolten verhalten. Geben in Unser Stadt Insprug am 10. Tag Februarii Anno 800. im drey und sechzigsten / Unserer Reiche des Römischen im drey und dreyßigsten und der andern im sieben und dreyßigsten.

Serdinand.

Vt. Seed.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris Majestatis proprium,

L. Kirchslager.

Num. 5.

Extract aus dem ersten Rittbergischen Lehen- Revers / de Anno 1456.

Wird darum so sollen sie Unser auch gerne einen jeglichen zu Ehren und Rechte mächtig seyn / daß Wir auch nach Ihrer Gnade Erkenntnisse nehmen sollen und wollen / auch sunder Gewerde und ohne Arglist.

Num. 6.

Extract aus dem Rittbergischen letztern Lehen- Revers / de Anno 162.

Wird darum sollen Wir Ihnen auch gegen einen jeglichen zu Ehren und Rechte mächtig seyn / daß sie auch nach Unserer Erkenntnis nehmen sollen / auch sonder Gewerde und Arglist.

Num.

Num. 7.

Extract alten Rittbergischen Vergleichs de dato Thom. Apostoli
Anno Domini millesimo quingentesimo quadragesimo primo.

Wir Philips zc.

Es sich eine Zeit hero Irrung und Gebrechen erhoben haben / zwischen dem Wohlgebohrnen
Unsern Lieben Neuen und getreuen Otten und Johann / Gebrüder / Grafen zu Rittberge / von
wegen der Theilung der Grafschafft zum Rittberge / und aller andern Schloß / Herrschafft und Gü-
ter / so weyland der Wohlgebohrne Herr Otto / Graf zum Rittberg / ihr beyder Vatter sel.
verlassen hat / und sonderlich von wegen des / daß Graf Otto gemeinet hat / daß ihme / als dem äl-
tisten gebohrnen Sohn das Regiment der Grafschafft allein gebühren solte / nachdem vormahls die
Grafschafft zum Rittberge innerhalb Menschen Gedenten / und davor nie getheilet worden wäre/
welches aber Graf Johann nicht geständig / sondern gemeinet / daß sein Bruder Graf Otto mit ih-
me zu theilen schuldig seyn solte; So haben Wir Uns in die Sache geschlagen / ihnen Tag ernennet /
die Sachen verhöret / und etliche Tage darinn gehandelt und handeln lassen / und also die Sache gü-
tlich vertragen / auf Maas wiesie nachfolgt: Anfanglich so haben wir angesehen zc. zc. zc. Und dar-
mit sollen beyde Theile also brüderlich und freündlich vertragen seyn und bleiben / ohne Befehde.
Inmassen die Contrahenten solches Unserm Statthalter Eignund von Boyneburg zugesagt und
versprochen haben / zc. zc. zc.

Num. 8.

Copey Urtheils / so über Graf Otten von Rittberg am Hessischen Mann-
Gericht ergangen 1546.

Weder Rechtfertigung gegenwärtiger Lehn-Sach / zwischen dem Durchleuchtigen / Hochgebohr-
nen Fürsten und Herrn / Herrn Philipsen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casenelbogen /
Dieß / Ziegenhain und Nidda / unsern gnädigen Fürsten und Herrn / Klägern / an einem / und dann
Graf Otten vom Rittberg / Beklagten andern Theils / einen Lebens-Brech im Handel angezogen und
betreffend / erkennen die Verordnete niedergesetzte Mann-Richter / und Mann / auf fürbrachte
Klage / ingelegete Lebens-Reversal / Verständnuß und andere Brief / des Beklagten eigene Bekan-
nuß / geführte Kundschafft / auch angegebene und verhörete Zeugen und aller andern Einbringen getha-
ne Rechts-Säße / und darauf beschehene Bitt / zu recht / daß jetzt gemeldter Beklagter Graf / den an-
gegebenen Lebensbruch würcklich begangen und getübt / und folgendes alle und jede seine Lehen-Güther
so er und seine Verfahren von hochgedachtem Unsern gnädigsten Fürsten und Herrn / dem Kläger
auch S. Fürst. Gn. Vor- Eltern löblicher und seliger Gedächtnuß zu Lehen empfangen gehabt /
getragen und herbracht / verwirckt und sich derselben entsetzt / verlustig / unwürdig und fürters unfä-
hig gemacht habe / daß auch demnach alle solche seine des Beklagten Lehen-Güther / mehr und hochge-
dachtem Kläger / als bey dem Lehen-Herren / erbsüctet / heimgefallen und also wiederum an Seine
Fürstl. Gn. devolvirt seyn / inmassen vorherührter Mannrichter und Mann solche Eröffnungen und
Devolution / derselbigen des beklagten Grafen Lehn-Güther hiermit und in Krafft dieses ihres
Spruchs decerniren / declariren und erklären / mit Verdammung desselbigen beklagten Grafen in
die Gerichts-Kosten und andere Schäden / auch allem Interesse von Rechts wegen. Pronunciatum am
Freitag den fünfften Marcii Anno Domini funffsehen hundert vierzig und sechs.

Num. 9.

Attestatum , daß in Rittbergischen Lehn-Streitigkeiten zwischen dem
Domino Feudi und Vasallen coram Paribus Curiae gehandelt worden.

Daß zwischen Ihro Fürstl. Gn. zc. Herrn Moritz / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casenellen-
bogen / Dieß / Ziegenhain und Nidda zc. hochlöblicher Gedächtnuß / als Lehn-Herrn / und
desen Valallinnen Gräfin Catharinen Sabinen und Gräfin Agnelen zu Rittberg / allhier zu Cassel /
zwey Hessische Mann- oder Lehen-Gerichte / eines betreffend Catharinen Sabinen Gräfin zu Ritt-
berg / in puncto in cestuoler Verheyerathung an ihres Vattern leiblichen Bruder / Grafen Johann
von Dhrstießland / das andere Agaelen / auch Gräfin zu Rittberg / super formula des Fürstl. Hessi-
schen

sehen Lehen-Briefse über die Graffschafft Rittberg in Anno 1603. angeordnet / von beyden Theilen acht Pares Curiae, benamentlich Graf Ernst zu Schaumburg / Graf Arnd zu Bentheim / Johann Niedereßel zu Esfenbach / Erb-Marschall / Sittich von Berlepsch / Stadthalter zu Marburg / Johann von Dalwig / Hofrichter zu Marburg / Otto Wilhelm von Berlepsch / Ober-Ambtmann zu Albeinseß / Heinrich von Westphalen / Paderbornischer Hofmeister / und Hermann von der Maßburg zu Jahr / darzu erwehlet / von denselben das Lehngericht in beyderley Sachen auf hiesigen Rathhaus besessen und gehalten / vor selbigem auch zweyen absonderliche Proceße geführt / und in jedem Klag-Exception-Replic- und Schluß-Schritten hinc inde übergeben seyen / solches ist mit unten benamnten Kayser. immatriculirten Notario, nebst darzu sub requirirten Zeugen / aus denen in Hochfürstl. Heßschen hiesigen Reg. Archiv vorhandenen Actis gezeigt worden : Worüber dann auch auf eine Nahmens Hochfürstl. Reg. beschene Requisition, gegenwärtiges Attestatum unter meiner eigenen Hand und Notariat-Giegel / auch der Zeugen Unterschrift / ausgefertigt und ertheilet. So geschehen Cassel im Nieder-Fürstenthum. Hessen den eylfften Tag Monaths Septembris, des ein tausend siebenhundert und vierdten Jahrs.

(L. S.)

Johann Georg Frigge / Juris Practicus, atque in Camera Imperiali Notarius immatriculatus juratus, in Gegenwart und Beyseyn Johann Conrad Kowerts und Julius Anthon Arnsten / respective Bürgerer / Schreiner und Schneider allhier / als hierzu absonderlich erbettener Zeugen.

Johann Conrad Kowerts/
als erbettener Zeuge.

Julius Anthon Arnsten/
als erbettener Zeuge.

Num. 10.

Schema genealogicum Rittbergense.

Johann Graf von Rittberg/
Agnesa / dessen Gemahlin.

Erngard Gräfin von Rittberg.
Ejus primus Maritus Erich Graf zu Hoya.
Secundus Maritus Simon Graf zur Lippe.
Quæ obiit Improlis.

Walburg Gräfin von Rittberg.
Ejus Maritus Graf Enno von Ost-Friesland.

Sabina Catharina Gräfin
von Rittberg.
Ejus Maritus Johann Graf
von Ost-Friesland.

Agnesa Gräfin von Ritt-
berg.
Ejus Maritus Gundacker
Freyherr von Liech-
tenstein.

Don diest de cendred die Graf
liche Rittbergsche Linie.
Don diest poderien die Grafen
von Liechtenstein.

Ka 5937

40

(X 2258571)

ULB Halle 3
006 683 010

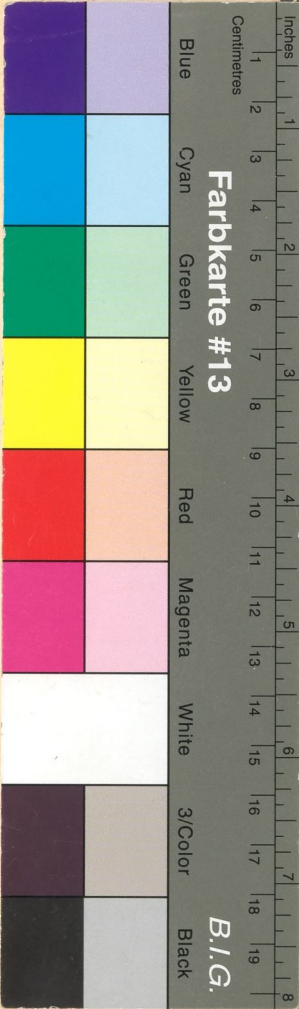


1017
1018

n.c







Höchstgemüßigtes
MEMORIAL,
 An
 All. Reichs = Versammlung
 zu Regensburg/
 Auf das
 Rittbergischen Sache
 Dictatur gebrachte
 Commissions = Decret,
 Sambt
 Beylagen
 usque ad 10. inclusive.

